

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 945/2014 DER KOMMISSION**vom 4. September 2014****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf relevante angemessen breit gestreute Indizes gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 344 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 344 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kann das spezifische Risiko für einen Aktienindex-Terminkontrakt, der im Einklang mit diesem Artikel wie eine einzelne Aktie behandelt wird, außer Betracht bleiben, wenn der betreffende Aktienindex-Terminkontrakt an der Börse gehandelt wird und einen relevanten angemessen breit gestreuten Index darstellt.
- (2) Ist ein an der Börse gehandelter Aktienindex-Terminkontrakt angemessen breit gestreut, so kann davon ausgegangen werden, dass der betreffende Aktienindex kein spezifisches Risiko darstellt. Dies gilt als gegeben, wenn der Index mindestens 20 Aktien umfasst, kein einzelnes darin enthaltenes Unternehmen mehr als 25 % des Gesamtindex ausmacht und 10 % der größten Aktien (Aufrundung der Anzahl der Aktien auf die nächsthöhere natürliche Zahl) weniger als 60 % des Gesamtindex ausmachen. Darüber hinaus muss der Index Aktien aus einem mindestens nationalen Markt und aus mindestens vier der folgenden Wirtschaftssektoren enthalten: Öl und Gas, Grundstoffe, Industriegüter, Verbrauchsgüter, Gesundheitswesen, Verbraucherdienstleistungen, Telekommunikation, Versorgung, Finanzen und Technologie.
- (3) Da in Artikel 344 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf „relevante“ anererkennungsfähige Indizes Bezug genommen wird, wurden lediglich diejenigen Aktienindizes anhand der Kriterien zur Ermittlung anererkennungsfähiger Aktienindizes bewertet, die für Finanzinstitute in der Union relevant sind.
- (4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (5) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat öffentliche Konsultationen zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf die sich diese Verordnung stützt, durchgeführt, die potenziell damit verbundenen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Aktienindizes für die Zwecke des Artikels 344 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

Das Verzeichnis der Aktienindizes, die gemäß Artikel 344 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden können, ist im Anhang enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

**Aktienindizes zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 344 der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013**

Index	Land
1. S&P All Ords	Australien
2. ATX	Österreich
3. BEL20	Belgien
4. SaoPaulo — Bovespa	Brasilien
5. TSE35	Kanada
6. FTSE China A50 Index	China
7. CROBEX	Kroatien
8. OMX Copenhagen 20 CAP	Dänemark
9. DJ Euro STOXX 50	Europa
10. FTSE Eurofirst 100	Europa
11. FTSE Eurofirst 80	Europa
12. FTSE Eurotop 100 Index	Europa
13. MSCI Euro Index	Europa
14. STOXX Europe 50	Europa
15. STOXX Europe 600	Europa
16. STOXX Europe Lrg 200	Europa
17. STOXX Europe Mid 200	Europa
18. STOXX Europe Small 200	Europa
19. STOXX Select Dividend 30	Europa
20. CAC40	Frankreich
21. SBF 120	Frankreich
22. DAX	Deutschland
23. Hdax	Deutschland
24. MDAX	Deutschland
25. SDAX	Deutschland
26. Athens General	Griechenland

Index	Land
27. Hang Seng	Hongkong
28. Hang Seng China Enterprises	Hongkong
29. NIFTY	Indien
30. FTSE MIB	Italien
31. FTSE Bursa Malaysia	Malaysia
32. MSE Share Index	Malta
33. Nikkei225	Japan
34. Nikkei300	Japan
35. IPC Index	Mexiko
36. AEX	Niederlande
37. AMX	Niederlande
38. WIG20	Polen
39. PSI 20	Portugal
40. Straits Times Index	Singapur
41. IBEX35	Spanien
42. OMX Stockholm 30	Schweden
43. SMI	Schweiz
44. FTSE nasdaq Dubai 20	VAE
45. FTSE 100	UK
46. FTSE mid-250	UK
47. S&P 500	USA
48. Dow Jones Ind. Av.	USA
49. NASDAQ 100	USA